

Diese Zeitung erscheint täglich zwei Mal,
Morgens 8 Uhr und Abends 6 Uhr.
Vierteljährlicher Abonnementspreis für Stettin 1 Thlr. 10 Sgr.,
mit Botenlohn 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.
Für Pommern und das übrige Deutschland 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Stettiner



Bestellungen nehmen alle Postämter an.
Für Stettin: die Graßmann'sche Buchhandlung,
Schulzenstraße Nr. 341.
Redaction und Expedition daselbst.
Insertionspreis: Für die gespaltene Petitzeile 1 Sgr.

Zeitung.

Abend-Ausgabe.

No. 134.

Mittwoch, den 19. März.

1856.

Beim bevorstehenden Ablauf dieses Quartals ersuchen wir unsere geehrten Abonnenten, die Erneuerung des Abonnements frühzeitig bewirken zu wollen, da bei späteren Bestellungen die fehlenden Nummern nicht immer nachgeliefert werden können. Bestellungen auf die „Stettiner Zeitung“ wolle man auswärts bei den königlichen Postanstalten, hier am Orte in den bekannten Expeditionen aufgeben. Der vierteljährliche Abonnements-Preis für die „Stettiner Zeitung“ beträgt für auswärtige Leser 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., für hiesige 1 Thlr. 10 Sgr., mit Botenlohn 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Deutschland.

§§ Berlin, 18. März. Die Justiz-Kommission des Abgeordneten-Hauses hat demselben durch den Abgeordneten Dr. von Seckl folgenden Bericht über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neuvorpommern und Rügen, erstattet. In dem Bericht heißt es u. A.: „In Neuvorpommern und Rügen werden die Rechte des Eigentümers von Grundstücken hauptsächlich nach den Grundsätzen des gemeinen (Römischen) Rechts beurtheilt. Der Eigentümer ist der Regel nach, vermöge der im Eigenthume enthaltenen unbedingten Dispositions- und Veräußerungs-Befugniß, vermöge seines Nutzungs- und Proprietäts-Rechts, zur Veräußerung im ausgedehntesten Umfange berechtigt, sowohl zur Uebertragung des ganzen Eigenthums, des ganzen, demselben unterworfenen Grundstücks, aller ihm daran zustehenden Rechte, als auch zur Uebertragung einzelner im Eigenthum enthaltener Rechte und einzelner Theile des Grundstücks. Im Allgemeinen sind auch besondere Vorschriften über Zertheilung von Grundstücken aller Art, und über Gründung neuer Ansiedelungen nicht vorhanden. Nur in folgenden Beziehungen sind, abgesehen von den in manchen Städten geltenden Bestimmungen, Beschränkungen gegeben: 1) Mittergüter verlieren diese ihre Eigenschaft durch Zerstückelung, wenn die Grundfläche auf weniger als 1000 Morgen, oder die Cinnahme auf weniger als 1000 Thlr. baare Gefälle, oder 50 Wispel Roggen Pächte in Folge freiwilliger Zerstückelung herabsinkt. (Gesetz vom 1. Juli 1823 S. 13, Gesetz-Sammlung S. 148.) (Verordnung vom 17. August 1825 Art. V. Gesetz-Sammlung S. 213.) 2) Grundsteuern können zwar sonst vertragmäßig von einem Grundstücke auf ein anderes übertragen, auch steuerbare Hufen zu Mitterhufen gemacht werden, wenn Mitterhufen zu Steuer gelegt werden, in Betreff der Allokationssteuer ist aber zu einer Transferirung der Konfession der Regierung erforderlich. (Provinzial-Recht für Neu-Vorpommern und Rügen II. 14, §§. 1555, 1556.) 3) Mit Rücksicht auf die die Grundsteuer betreffenden Verträge bei Parzellirungen ist durch die Verfügung der Regierung in Stralsund vom 17. März 1833, Amtsblatt Seite 84, festgesetzt, daß bei einer Ordnungsstraße von 20 Thln., wer einen Theil seines Grundbesitzes zu veräußern beabsichtigt, davon vor Abschluß des Kontrakts dem Kreis-Landrathe Anzeige zu machen habe, zur verhältnismäßigen Zertheilung der Grundsteuer, wobei die erforderlichen Nachweise über Flächeninhalte und Beschaffenheit der Grundstücke, sowie über die Grundsteuer einzureichen. 4) Bei dem Verkaufe eines Grundstücks im Wege der Exekution darf dasselbe durch die Veräußerung nicht zerstückelt und zerrissen werden. Dies gilt auch, wenn einzelne Gläubiger an Theile, oder Pertinenzien des Guts gewiesen, und darin inmittirt sein sollten. Nur wenn einige Theile leicht zu entbehren wären, und der Nutzen des Guts ohne dieselben gezogen werden könnte, ist die Trennung zulässig. (Hofgerichts-Ordn. für Vorpommern und Rügen von 1672 Th. 3, Tit. 1, S. 20.) 5) Durch Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde ist zwar im ersten Absätze das Recht der freien Verfügung über das Grund-Eigenthum, so weit es nicht durch die allgemeine Gesetzgebung beschränkt, anerkannt, und die Theilbarkeit des Grund-Eigenthums gewährleistet; aber es ist im vorletzten Absätze für die erbliche Ueberlassung eines Grundstücks nur noch die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig erklärt. Damit hat, indem die Freiheit des Grund und Bodens erhöht worden, die Befugniß des Eigentümers zu veräußern, sowohl als die Freiheit des Erwerbs einzelner im Eigenthum enthaltener Rechte auch in Neu-Vorpommern eine Beschränkung erhalten, während in der zuerst erwähnten Beziehung und anerkannt ist, was vorher als Recht bestand.“

Nachdem die Kommission die Bedürfnisfrage aus den Ihnen zur Zeit mitgetheilten Motiven der Regierung als gerechtfertigt anerkennt, fährt der Bericht fort:

Viele Zerstückelungen von Grundstücken und zahlreiche neue Ansiedelungen haben in neuerer Zeit so erhebliche Uebelstände, vorzüglich in Betreff der öffentlichen Verhältnisse heraufgestellt, daß von den Provinzial-Behörden, wie von dem Kommunal-Landtage Anträge auf Erlass eines Gesetzes gemacht worden. Dies kann genügen, um ein eben solches Bedürfnis festzustellen, wie es

in den übrigen Provinzen bestanden, und durch die angeführten Gesetze seine Erledigung gefunden hat.

Bericht der Agrar-Kommission Zweiter Kammer vom 25. Februar 1853, Drucksachen der Zweiten Kammer aus der ersten Session der 3. Legislatur-Periode 1852/53, Bd. 4. Nr. 184.

Bericht der vereinigten Justiz- und Agrar-Kommission vom 22. April 1853, Drucksachen Zweiter Kammer derselben Periode, Bd. 6. Nr. 290.

Auch formell liegt insofern kein Anstand vor, als der gegenwärtige Gesetz-Entwurf nach Inhalt der Motive desselben, die Zustimmung der Provinzial-Stände erhalten hat.

Im Allgemeinen ist auch dagegen nichts zu erinnern, daß die für andere Landestheile schon bestehenden Vorschriften über den hier in Rede stehenden Gegenstand eine Ausdehnung auf Neu-Vorpommern und Rügen erhalten.

Hervorgehoben wurde sodann bei der Berathung, der Entwurf beabsichtige die Uebertragung der für andere Landestheile gegebenen Vorschriften, mit den durch abweichende Verhältnisse begründeten Modifikationen, nicht ein neues vollständiges Gesetz; dies störe die Uebersicht um so mehr, als einzelne Bestimmungen des Gesetzes von 1845 durch das von 1850 aufgehoben, dann durch das Gesetz von 1853 theilweise wieder eingeführt und ergänzt worden; auch fehlt die besondere Publikation jener Gesetze für Neu-Vorpommern. Es wurde jedoch, wenngleich in einiger Hinsicht ein Uebelstand nicht zu verkennen ist, angenommen, daß über diese Erinnerung hinwegzugehen sei, da die gedachten Gesetze in der Gesetz-Sammlung enthalten sind, und eine Uebersicht des danach bestehenden Rechts allerdings daraus zu gewinnen ist.

Schließlich empfiehlt die Kommission Annahme des Gesetzes in der von ihr vorgeschlagenen Form. Von den 12 Paragraphen der Vorlage ist die Streichung des §. 6 (betreffend die Proklamationen) und eine Abänderung der §§. 3, 4, 5, 9, 10 und 11 beantragt.

Die „Sp. Btg.“ giebt eine Kritik des gestern mitgetheilten Berichts des Herrn v. Rochow-Krahne über die Veranlassung zu dem Duell zwischen dessen Bruder und Herr v. Hinkeldey. Das Blatt sagt u. A.: „Der Bericht läßt den Ursprung der vereinzelt Diferenz, so weit sie ohne Darstellung des Hintergrundes zur Anschauung gebracht werden konnte, mit einiger Klarheit erkennen. Er liegt in Mittheilungen, die Herr v. Rochow-Plessow und noch ein anderer Herr bei einer mündlichen Unterredung von Herrn v. Hinkeldey erhielten. Offenbar unterschied Letzterer bei dieser Unterredung zwischen seiner persönlichen Stellung zu den beiden Herren und seinem Amte; denn in amtlicher Qualität konnte er jede Auskunft verweigern. Deshalb müssen seine Mittheilungen überhaupt privater und konfidenteller Natur gewesen sein, und sind es thatsächlich gewesen, woraus erklärlich ist, daß sie desavouirt werden konnten, als sie auf anderweitiges Betreiben zum Gegenstand amtlicher Verhandlungen wurden. Die Unterredenden mußten aber wohl die höchst delikate Lage, in welcher sich Herr v. Hinkeldey bei dieser nur vertraulich ertheilten Auskunft befand, würdigen, und es bedarf daher wohl noch der Aufklärung, warum sich der eine der Herren Unterredner verpflichtet hielt, „zweien andern davon zunächst betroffenen Herren davon Kenntniß zu geben“, und so die eigentliche Veranlassung zu dem ungeligen Konflikt herbeizuführen.“

Es geht der Nat.-Btg. Folgendes zur Veröffentlichung zu: „Mit Rücksicht auf die allgemeine Theilnahme, welche der Tod meines Bruders, des General-Polizei-Direktors v. Hinkeldey, gefunden hat, und veranlaßt durch die Erörterungen, welche über dies unglückselige Ereigniß von verschiedenen Seiten her veröffentlicht worden sind, fühle ich mich verpflichtet, meinerseits nachstehende Thatsachen hinzuzufügen, deren Wahrheit ich verbürgen und von denen ich erwarten darf, daß sie Behufs einer unbefangenen und unparteiischen Würdigung dieser ganzen Angelegenheit nicht überflüssig erscheinen werden: 1) Das von dem Polizei-Lieutenant Damm gegen den Jockey-Club eingehaltene Benehmen wurde von meinem Bruder ernstlich gemißbilligt, und er verhängte, gegen eine mildere Auffassung der Mitglieder des Polizei-Präsidii, über den Damm eine Ordnungsstrafe von 20 Thlr., die auch wirklich eingezogen worden ist. 2) Der Polizei-Lieutenant Damm wurde später von dem Herrn Minister des Innern, aber ohne Ständes- und Gehalts-Erhöhung, nach Paderborn versetzt. 3) Ueber den aus dieser Angelegenheit entstandenen Konflikt hat der General-Polizei-Direktor v. Hinkeldey unter dem 8. September vor. J. allerunterthänigsten Bericht erstattet und um strengste Untersuchung gebeten. Ein Erfolg dieses Schrittes ist aus den hinterlassenen Papieren meines Bruders nicht ersichtlich. 4) Ebenso ist von meinem Bruder, nach Anweisung der mir vorliegenden Schriftstücke, kein ehrenhaftes Mittel unversucht gelassen worden, um die entstandenen Differenzen gütlich auszugleichen, und wenn die von ihm vorgeschlagene Form dieser Ausgleichung die Zustimmung seines Gegners nicht erhielt, so ist es ihm wiederum nicht möglich gewesen, die in dieser Beziehung von der andern Seite ausgesprochenen Zumuthungen zu erfüllen. 5) Das Duell zwischen mei-

nem Bruder und Herrn v. Rochow ging nach dem mir mitgetheilten Urtheil eines ehrenhaften Augenzeugen streng nach den bestehenden Gesetzen vor sich. Nicht im Entferntesten zeigte aber mein Bruder durch Wort oder That eine vorherrschende Absicht, seinen Gegner im Duell zu tödten, wie er auch der Aufforderung, sich seiner Kurzsichtigkeit halber einer Brille zu bedienen, nicht nachkam. 6) Außer Herrn v. Rochow hat mein Bruder Niemandem eine Ausforderung zugehen lassen.

Berlin, den 18. März 1856.

E. v. Hinkeldey,
Königl. Oberförster und Herzogl.
Meiningenscher Kammerherr.

Die Berliner Blätter enthalten außerdem folgende Anzeige: „Von Nah' und Ferne, aus allen Gegenden des deutschen Vaterlandes, aus den höchsten Kreisen und aus niedriger Hütte (namentlich aus Berlin, welches die zweite Heimathstadt des Verewigten geworden), kommen der Unterzeichneten tiefgefühlte Beweise der Theilnahme zu. Ihr gebrochener Herz findet nur Trost in dem Hinblick auf Gott, dessen unerforschliche Wege gepriesen seien von Ewigkeit zu Ewigkeit. Nicht in der Lage, die ihr zugehenden Beweise des Mitgeföhls beantworten zu können, wählt die Unterzeichnete diesen Weg, ihren Dank nach allen Seiten hin auszusprechen. Berlin, den 17. März 1856.“

Caroline von Hinkeldey,
geb. v. Grundherr.

Der, der diesseitigen Gesandtschaft in Paris attachirte Prinz von Croy, der sich auf Urlaub hier aufhielt, hat den Auftrag an den Minister-Präsidenten v. Manteuffel nach Paris mitgenommen, Namens Sr. Maj. des Königs den Kaiser der Franzosen wegen der Geburt eines Prinzen zu beglückwünschen.

Als heute Morgen der von Berlin kommende Zug der Magdeburg-Potsdamer Eisenbahn in der Nähe der Friedrich-Wilhelms-Brücke zu Magdeburg angelangt war, warf sich ein Mensch vor die Lokomotive auf die Schienen. Obwohl seine Absicht offenbar die war, sich den Kopf vom Stumpf trennen zu lassen, so gelang ihm dies merkwürdigerweise nicht, er trug vielmehr nur — wenn auch sehr schwere — Verletzungen davon. Auf die Kunde von dem Vorfalle wurde sogleich ein Packwagen von hier aus abgesendet, in welchem der Unglückliche nach dem Krankenhause geschafft wurde. Außer Brüchen der Arme und eines Schenkels ist ihm auch die Rinnlade zerschmettert, so daß er am Sprechen gehindert wird, wodurch es sich erklärt, daß über seine Persönlichkeit bis jetzt nichts hat festgestellt werden können. Dem äußeren Anscheine nach gehört er zu den besseren Ständen, wofür auch die in seinem Besitze gefundenen, nicht unbedeutenden Geldmittel sprechen.

Der Menageriebesitzer Kreuzberg erließ bisher oft Anzeigen in den öffentlichen Blättern, daß seine Bestien zu einer bestimmten Tageszeit mit lebenden Thieren gefüttert würden. Der Verein gegen Thierquälerei hier selbst, welcher durch derartige Schaustellungen eine nachtheilige Einwirkung auf das jugendliche Gemüth besorgt, hat dieserhalb an das königl. Polizeipräsidium das Gesuch gerichtet, diese öffentlichen Fütterungen zu verbieten. Diese Behörde hat nunmehr auch Anordnungen getroffen, daß künftig Thierfütterungen, zu welchen lebendes Geflügel oder Säugethiere verwendet werden, nicht mehr zum Gegenstande öffentlicher Schaustellungen gemacht werden dürfen.

Marienburg, 17. März. Im Trajekt über die Rogat bis Marienburg für die Posten sind seit vergangener Woche keine Veränderungen eingetreten. Die eigentliche Eisdecke ist äußerst schwach, sie wird aber von dem darunter befindlichen aus Schnee gebildeten Schlamm getragen, und gewährt dadurch so viel Tragfähigkeit, daß Lasten von 15 Centner mit Pferden auf einer, aus Bohlen gebildeten Fahrbahn, übergeschafft werden können. Diese Fahrbahn ist auf Kosten der Eisfuhr hergestellt, die für das hergegebene Material eine Kautions von 500 Thlr. geleistet hat. — Wasserstand 9' 2". Temperatur des Nachts — 4 Grad. Windrichtung aus Süden.

Oesterreich.

Triest, 11. März. Ueber den Brand des Arsenal's zu Venedig kann ich Ihnen folgende sichere Nachrichten mittheilen. Das Feuer brach in dem Intendantengebäude aus, griff rasch um sich, war aber binnen sechs Stunden vollkommen gelöscht, so daß der Erzherzog bei seiner Ankunft die Lösungsarbeiten beendigt sah. Es brannte nur der Mittelbau heraus, während die beiden Flügel unverfehrt stehen blieben, allein ein werthvolles Archiv von Zeichnungen über die Konstruktionen der Schiffe aus Venedig's Glanzperiode wurde ein Raub der Flammen. Ueber die Art der Entstehung schwebt ein tiefes Dunkel; allgemein vermuthet man Anlegung, und zwar von Seiten einer Partei, die sich schon mehrfach durch die unsinnigsten Anschläge in Italien gekennzeichnet hat. (U. A. Z.)

Frankreich.

Paris, 16. März. Der Moniteur meldet: Alle Tage von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends wird sich ein Kammer-

